

W a s s e r v e r s o r g u n g s s a t z u n g (W V S)

der Kreisstadt Homberg (Efze)

Auf Grund

- der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 456),
- der §§ 54 bis 58 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 384),
- und der §§ 1 bis 5 a sowie 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 1994 (GVBl. I S. 677),

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt

Homberg (Efze)

in der Sitzung am 20. Dezember 1996 folgende

Wasserversorgungssatzung (WVS)

beschlossen:

Teil I - Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang dieser Anlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

1. Wasserversorgungsanlage - Wassergewinnungs- und aufbereitungsanlagen, Fernwasser- und Verbindungsleitungen, Wasserbehälter, Pumpwerke, Druckerhöhungsanlagen, Versorgungsleitungen (Sammelleitungen) und ähnliches.
Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt, erweitert, erneuert oder unterhalten werden und deren sich die Stadt zur Durchführung ihrer Aufgaben gemäß § 1 bedient oder zu deren Herstellung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt

- | | |
|---------------------------|---|
| 2. Anschlussleitungen | - Leitungen von der Sammelleitung (beginnend an der Abzweigstelle) bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler einschl. Anbohrschelle oder Abgangsformstück und Absperrvorrichtungen |
| 3. Wasserverbrauchsanlage | - Die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschl. der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen |
| 4. Anschlussnehmer | - Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte |
| 5. Wasserabnehmer | - Alle zur Entnahme von Trinkwasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten sowie alle, die der Wasserversorgungsanlage Trinkwasser entnehmen |
| 6. Grundstück | - Im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Grundbuch oder Liegenschaftskataster jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz (auch Teilgrundstück), der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Soweit dadurch Grundstücke aufgeteilt oder abgeteilt werden, sind die Teile des Grundstückes genau zu bezeichnen |

Teil II – Anschluss und Benutzung

§ 3 Anschlusszwang

Anschlussnehmer, auf deren Grundstücken Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, haben die Pflicht, diese Grundstücke an die Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn sie durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen sind.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Die Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Trinkwasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (2) Die Stadt räumt den Wasserabnehmern im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihnen gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Die Anschlussnehmer haben der Stadt vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus ihrer Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

§ 5 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen.

- (2) Die Anschlussleitung darf ausschließlich von der Stadt oder deren Beauftragte hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt werden. Alle damit verbundenen Aufwendungen – mit Ausnahme der Anschaffungs- und Unterhaltungskosten für die im Eigentum der Stadt stehenden Messeinrichtungen selbst – haben die Anschlussnehmer der Stadt in vollem Umfange zu erstatten. Zu diesen Aufwendungen gehören auch die Ausgaben für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Flächen. Die Übernahme der Kosten für die Unterhaltung der Anschlussleitung entfällt auf die Dauer von 20 Jahren, sofern die Kosten für die Herstellung bzw. Erneuerung der Anschlussleitung von den Anschlussnehmern gezahlt worden sind. Die Frist von 20 Jahren wird gerechnet vom Ablauf des Jahres, in dem die Anschlussleitung erstmals in Betrieb bzw. nach einer Erneuerung wieder in Betrieb genommen wird.
- (3) Jedes nach den Bestimmungen dieser Satzung angeschlossene, anzuschließende oder anschließbare Grundstück muss eine unmittelbare Verbindung mit der Wasserversorgungsanlage über die Anschlussleitung haben und darf insbesondere auch nicht über ein anderes Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage oder aus einer privaten Wasserversorgungsanlage mit Trinkwasser versorgt werden. Das gilt auch dann, wenn diese anderen Grundstücke oder Grundstückteile im Eigentum oder Erbbaurecht der Grundstückseigentümer des schon angeschlossenen Grundstückes stehen. Ausnahmen von dieser Regel kann der Magistrat dann bewilligen, wenn dies für die Grundstückseigentümer eine unbillige Härte darstellt, die ihnen im Verhältnis zu den übrigen Anschlussnehmern nicht zugemutet werden kann oder wenn andernfalls eine Verbindung mit der Wasserversorgungsanlage nicht möglich ist.
- (4) Vom angeschlossenen Grundstück darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung und ohne nähere Anweisung der Stadt kein Wasser auf ein anderes nicht angeschlossenes Grundstück geleitet werden. Satz 1 gilt jedoch nicht in Bagatell- oder Notfällen.
- (5) Die Anschlussnehmer und die Wasserabnehmer dürfen nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.
- (6) Die Anschlussleitungen gehören zu den Betriebsanlagen der Stadt und stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen in deren Eigentum.
- (7) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluss. Wenn auf dem Grundstück mehrere selbständig nutzbare Gebäude oder Gebäudeteile (z.B. Doppelwohnhaus oder Reihenhäuser) errichtet werden, so kann für jede Einheit ein separater Anschluss hergestellt werden.
- (8) Haben mehrere Grundstücke ausnahmsweise einen gemeinsamen Anschluss, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Anschlussleitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken grundbuchlich gesichert werden. Die Stadt behält sich vor, die Unterhaltungspflicht im einzelnen zu regeln.

§ 6 Antrag auf Anschluss und Benutzung

- (1) Ohne vorherige Genehmigung der Stadt darf der Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.
- (2) Der Anschluss des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage, jede Änderung der Anschlussleitung, die Herstellung, Erweiterung und evtl. Beseitigung (Stilllegung) der Wasserverbrauchsanlage, der jeweilige Anschluss der einzelnen Gebäude auf dem Grundstück sowie die Benutzung der Wasserversorgungsanlage haben die Anschlussnehmer bei der Stadt zu beantragen.

- (3) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass über ihn kurzfristig entschieden werden kann. Bei Neubauten muss dies dergestalt geschehen, dass die Anschlussleitung und die Wasserverbrauchsanlage vor der Schlussabnahme der Gebäude auf dem Grundstück betriebsfertig ausgeführt worden sind.
- (4) Der Antrag ist in der Regel unter Verwendung des bei der Stadt erhältlichen Vordruckes zu stellen. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 1. Lageplan des anzuschließenden Grundstückes,
 2. Beschreibung – mit Grundrisskizze – der Wasserverbrauchsanlage,
 3. Name des Herstellers, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet, erweitert oder stillgelegt werden soll,
 4. Nähere Beschreibung der einzelnen Gewerbebetriebe usw., für die auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll und Angabe des geschätzten Wasserbedarfs für diese Betriebe.
 5. Angaben über eine etwaigen Eigenversorgung,
 6. Verpflichtungserklärung der Anschlussnehmer, die auf sie fallenden Kosten der Anschlussleitung unwiderruflich zu übernehmen,
 7. Nachweis in welcher Höhe und wann der Wasserbeitrag oder ähnlicher Betrag schon gezahlt worden ist.
- (5) Antrag und Antragsunterlagen sind von den Anschlussnehmern und von den mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und bei der Stadt einzureichen.
- (6) Die Stadt kann auf einzelne der in Absatz 4 genannten Antragsunterlagen verzichten.
- (7) Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.
- (8) Die Entscheidung über den Antrag soll möglichst umgehend erfolgen. Sie kann bis zum Eingang des Beitrages oder eines an seine Stelle tretenden Betrages sowie der Anschlusskosten zurückgestellt werden, sofern nicht durch eine vertragliche Regelung diese Zahlungsverpflichtungen der Anschlussnehmer bereits unwiderruflich festgelegt worden sind.
- (9) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften.
- (10) Die erteilte Genehmigung erlischt in jedem Falle nach Jahresfrist ab ihrer Bekanntgabe, wenn mit der Ausführung der Arbeiten noch nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung nicht spätestens ein Jahr nach der ersten Einstellung der Arbeiten endgültig zu Ende geführt ist. Der Anspruch auf Rückzahlung des Beitrages oder des an seine Stelle getretenen Betrages besteht auch dann nicht, wenn die Voraussetzungen des § 3 noch nicht gegeben sind. Eine etwa bereits entrichtete Vorauszahlung für die Anschlussleitung wird nur auf Anforderung zurückgezahlt und zwar in dem Umfange, in dem von der Stadt für die beantragte Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Erneuerung des Anschlusses noch keine Aufwendungen erbracht worden sind.
- (11) Ist das Grundstück bereits bebaut oder wird bereits Wasser auf diesem Grundstück verbraucht, so kann die Stadt oder deren Beauftragte bei Nichtstellung des Antrages durch die Eigentümer von sich aus das Grundstück selbst anschließen, die Benutzung der Wasserversorgungsanlage anordnen und die nach dieser Satzung erforderlichen weiteren Auflagen erteilen; die Genehmigung zum Anschluss des Grundstückes und zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage gilt mit dieser Handlung der Stadt oder deren Beauftragte als erteilt.

§ 7 Wasserverbrauchsanlage

- (1) Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN 1988) geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlage an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.
- (3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Während der kalten Jahreszeit haben alle Wasserabnehmer auf dem Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen.
- (4) Die Stadt oder deren Beauftragte ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlage zu überprüfen. Sie hat die Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.
- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr von Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (6) Weder das Überprüfen der Wasserverbrauchsanlage noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Stadt, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib und Leben bedeuten.

§ 8 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den für Trinkwasser geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange der Wasserabnehmer möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellen die Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihnen, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt oder deren Beauftragte hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt oder deren Beauftragte hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterbrechung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert würde.

§ 10 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche anzuwenden, die gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden kann. Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch eine drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter **15,00 Euro**.
- (4) Die Wasserabnehmer haben den Schaden unverzüglich der Stadt oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

§ 11 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem die Ersatzberechtigten von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich ihre Anspruchsberechtigung ergeben, und von dem die Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangen, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen den Ersatzpflichtigen und den Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 12 Zutrittsrecht

Die Anschlussnehmer bzw. Wasserabnehmer haben den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 13 Allgemeine Pflichten

- (1) Jeder Anschlussnehmer bzw. Wasserabnehmer hat ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich der Stadt zu melden. Diese Meldepflicht besteht darüber hinaus auch hinsichtlich solcher Schäden und Störungen an den Wasserverbrauchsanlagen, Anschluss- und Versorgungsleitungen, durch die sich nachteilige Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder der Versorgung der Allgemeinheit mit Wasser ergeben können. Bis zur Meldung der Schäden und Störungen eintretende Wasserverluste gehen in jedem Falle zu Lasten der Anschlussnehmer.
- (2) Während der kalten Jahreszeit haben alle Anschlussnehmer auf dem Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Trotzdem eingefrorene Leitungen müssen durch die Anschlussnehmer oder durch von ihnen Beauftragte auf ihre Kosten und Gefahr fachgerecht aufgetaut werden; soweit es sich dabei um Teile an den Anschlussleitungen auf dem Grundstück selbst handelt, ist jedoch vorher die Stadt zu verständigen.

Gartenleitungen sowie alle nach Zweck und Bestimmung für längere Zeit abstellbaren oder frostgefährdeten Leitungen müssen mit besonderen Abstell- und Entleerungsventilen bzw. -hähnen versehen sein; diese Leitungen sind leer zu halten.

§ 14 Messeinrichtungen

- (1) Die Stadt oder deren Beauftragte ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Die Anschlussnehmer dürfen – abgesehen vom Falle des § 13 Abs. 2 – keinerlei Maßnahmen am von der Stadt bestimmten Aufstellungsort der Messeinrichtung oder an der Messeinrichtung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Die Messeinrichtungen sind von den Anschlussnehmern vor Frost, Abwasser Schmutz- und Grundwasser zu schützen. Sie müssen der Stadt die Kosten für alle diese Schäden und dadurch entstehende Verluste ersetzen, soweit diese nicht durch die Stadt oder ihre Beauftragten verursacht sind oder sofern sie nicht nachweisen, dass die Schäden und Verluste ohne ihr Verschulden (z.B. durch einen einwandfrei festgestellten Dritten) eingetreten sind. Unter den gleichen Voraussetzungen gehen die Wasserverluste ebenfalls zu Lasten der Anschlussnehmer.
- (2) Die Messeinrichtungen werden von der Stadt oder deren Beauftragte beschafft, ein- und ausgebaut, erneuert und unterhalten. Die Stadt oder deren Beauftragte stellt auch sicher, dass die Messeinrichtungen geeicht bzw. beglaubigt werden.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass die Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach ihrer Wahl einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringen, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist
 2. die Versorgung des Grundstücks mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung der Messeinrichtung vorhanden ist.

- (4) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, den im Absatz 3 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Sie können die Verlegung dieser Einrichtungen auf ihre Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für sie nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Zur Vermeidung des Eindringens von Luft in das Rohrleitungssystem – und damit Durchleitung von Luft durch die Messeinrichtung – kann die Stadt von den Anschlussnehmern verlangen, dass Rückflussverhinderer nach DIN 1988 auf Kosten der Anschlussnehmer einzubauen sind. Kommen jene Anschlussnehmer dieser Aufforderung der Stadt nicht nach, so können sie wegen der über die Messeinrichtung mitgemessenen Luft keine Gebührenermäßigung verlangen.
- (6) Die Anschlussnehmer können von der Stadt oder deren Beauftragte die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzliche Verkehrsfehlergrenze überschreitet, sonst den Anschlussnehmern.
- (7) Der Einbau von Zwischenzählern (z.B. für die einzelnen Wohnungen) bzw. von Sonderwasserzählern (beispielsweise für die Errechnung der Abwassermenge bei der Verwendung des Frischwasserverbrauchs als Grundlage für die Abwassergebühren) ist den Anschlussnehmern gestattet; sie müssen in jedem Falle mehr als 1 Meter hinter der Messeinrichtung der Stadt installiert werden. Alle damit verbundenen Kosten, also auch die der späteren Unterhaltung bzw. Erneuerung, gehen in vollem Umfange zu Lasten der Anschlussnehmer. Das Gestatten derartiger Zähler verpflichtet die Stadt nicht, deren Anzeigenergebnis irgendwie bei der Berechnung und Anforderung der Wasserbenutzungsgebühren zu berücksichtigen.

§ 15 Einstellung der Versorgung

- (1) Die Stadt kann die Versorgung einstellen, wenn die Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandeln und das Einstellen erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich der fälligen Gebührenschuld, ist die Stadt oder deren Beauftragte berechtigt, die Versorgung 2 Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Anschlussnehmer darlegen, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass sie ihren Verpflichtungen nachkommen.

Teil III - Abgaben und Kostenerstattung

§ 16 Wasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage Beiträge.
- (2) Beitragsmaßstab für den Wasserbeitrag ist die Summe aus der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche. Für die Ermittlung der Geschossflächenzahl gelten die §§ 17 bis 20.

- (3) Der Beitragssatz beträgt

1,53 Euro je qm Grundstücksfläche und
1,53 Euro je qm zulässige Geschossfläche

- (4) Der Wasserbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf diesem.

§ 17 Geschossflächen in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.

- (2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.

- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.

- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- a) Gemeindebedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8
- b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zulässt, gilt 0,8
- c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5
- d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,3

als Geschossflächenzahl.

- (5) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z.B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,50 m, ist zur Ermittlung der GFZ zunächst auf die Baumasse abzustellen.

- (6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosshöhen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 18 Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 16 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 19 anzuwenden.

§ 19 Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

| | | |
|----|--|-------|
| 1. | Wochenendhaus-, Kleingartengebiete | = 0,2 |
| 2. | Kleinsiedlungsgebiete | = 0,4 |
| 3. | Campingplatzgebiete | = 0,5 |
| 4. | Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei | |
| | a) einem zulässigen Vollgeschoss | = 0,5 |
| | b) zwei zulässigen Vollgeschossen | = 0,8 |
| | c) drei zulässigen Vollgeschossen | = 1,0 |
| | d) vier und fünf zulässigen Vollgeschossen | = 1,1 |
| | e) sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen | = 1,2 |
| 5. | Kern- und Gewerbegebiete bei | |
| | a) einem zulässigen Vollgeschoss | = 1,0 |
| | b) zwei zulässigen Vollgeschossen | = 1,6 |
| | c) bei drei zulässigen Vollgeschossen | = 2,0 |
| | d) vier und fünf zulässigen Vollgeschossen | = 2,2 |
| | e) sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen | = 2,4 |
| 6. | Industrie- und sonstige Sondergebiete | = 2,4 |

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen. Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschosszahl zulässig ist

- (2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.
- (3) Die Vorschriften des § 17 Abs. 2, 4 (Ziffer b und d), 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 20 Geschossfläche im Außenbereich

- (1) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
- (2) Angeschlossene nicht bebaute oder solche Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, sowie Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.

§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber
 - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können oder
 - aufgrund einer Baugenehmigung baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 22 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertig gestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.
- (2) Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrates, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluss. In diesen Fällen erfolgt die Heranziehung nach demjenigen Beitragssatz, der im Zeitpunkt der Fertigstellung oder der Teilfertigstellung festgelegt war.

§ 23 Ablösung, Vorausleistung

- (1) Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Ab Beginn des Jahres, in dem mit der Baumaßnahme begonnen wird, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangen.

§ 24 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme.
- (2) Die Stadt kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruches verlangen. Bis zur Zahlung dieses Betrages kann die Durchführung der Arbeiten, insbesondere auch der Anschluss des Grundstückes selbst, verweigert werden.
- (3) Die Ansprüche ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf diesem.

§ 25 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten Gebühren im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (cbm) des zur Verfügung gestellten Wassers und der installierten Messeinrichtung. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die laufende Benutzungsgebühr beträgt **1,93 Euro** pro cbm (**Nettogegebühr = 1,80 € zzgl. 7 % Umsatzsteuer = 0,13 €**) des der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers – gemessen durch die eingesetzten Messeinrichtungen. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die laufenden Benutzungsgebühren, so wird der für die neuen Benutzungsgebühren maßgebende Verbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Verbrauchsschwankungen berechnet. Die jahreszeitlichen Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgebenden Erfahrungswerte angemessen zu ermitteln. Entsprechendes gilt auch bei der Änderung des Umsatzsteuersatzes. Die Stadt kann stattdessen auch eine Zwischenablesung durchführen.
- (4) Neben der laufenden Benutzungsgebühr wird nach §25 Abs. 3 wird nach § 10 Abs. 3 KAG eine Grundgebühr erhoben. Die Höhe dieser Grundgebühr richtet sich nach der installierten Messeinrichtung. Die Grundgebühr beträgt pro angefangenen Kalendermonat bei Messeinrichtungen mit einer Verbrauchsleistung

| | |
|---|---------------------|
| - bis zu 5 m ³ (<i>Nettogegebühr = 1,00 € zzgl. Umsatzsteuer = 0,07 €</i>) | = 1,07 Euro |
| - bis zu 10 m ³ (<i>Nettogegebühr = 2,00 € zzgl. Umsatzsteuer = 0,14 €</i>) | = 2,14 Euro |
| - bis zu 20 m ³ (<i>Nettogegebühr = 4,00 € zzgl. Umsatzsteuer = 0,28 €</i>) | = 4,28 Euro |
| Die Grundgebühr beträgt monatlich bei | |
| - Großwasserzählern bis NW 50 (<i>Nettogegebühr = 12,00 € zzgl. Umsatzsteuer = 0,84 €</i>) | = 12,84 Euro |
| - Großwasserzählern bis zu NW 80 (<i>Nettogegebühr = 15,00 € zzgl. Umsatzsteuer = 1,05 €</i>) | = 16,05 Euro |
| - Großwasserzählern NW 100 (<i>Nettogegebühr = 20,00 € zzgl. Umsatzsteuer = 1,40 €</i>) | = 21,40 Euro |
| - Großwasserzählern über NW 100 (<i>Nettogegebühr = 25,00 € zzgl. Umsatzsteuer = 1,75 €</i>) | = 26,75 Euro |
| - Standrohrwasserzählern bis zu 10 m ³ (<i>Nettogegebühr = 10,00 € zzgl. Umsatzsteuer = 0,70 €</i>) | = 10,70 Euro |
| - Standrohrwasserzählern bis zu 20 m ³ (<i>Nettogegebühr = 20,00 € zzgl. Umsatzsteuer = 1,40 €</i>) | = 21,40 Euro |
| - Standrohrwasserzählern über 20 m ³ (<i>Nettogegebühr = 30,00 € zzgl. Umsatzsteuer = 2,10 €</i>) | = 32,10 Euro |

Für die Bereitstellung eines Standrohrwasserzählers ist neben der Grundgebühr einmalig eine Bereitstellungsgebühr von **5,35Euro** (**Nettogegebühr = 5,00 € zzgl. 7 % Umsatzsteuer = 0,35 €**) zu zahlen sowie eine Sicherheitsleistung von **250,00 Euro** zu erbringen. Die Sicherheitsleistung ist nach Rückgabe des Standrohrwasserzählers zurückzuzahlen; sie wird nicht verzinst. Die Abgabepflicht entsteht mit dem Einbau der Messeinrichtungen, bei Standrohrwasserzählern mit der Aushändigung des Standrohrwasserzählers.

§ 26 Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen, die nach dem Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungsjahres bemessen werden. Die Anforderung dieser Vorauszahlungen kann mit der Jahresabrechnung für das vergangene Abrechnungsjahr verbunden werden.
- (2) Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann die Stadt bei den Anschlussnehmern einen Münzzähler einrichten, wenn sie mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand sind oder nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass sie ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen.

§ 27 Verwaltungsgebühren

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Stadt für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen **2,50 Euro**.
- (2) Für jedes von den Anschlussnehmern veranlasste Ablesen verlangt die Stadt **12,50 Euro**; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils **2,50 Euro**.
- (3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr von **75,00 Euro**.

§ 28 Entstehen der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht für einen Abrechnungszeitraum von zwölf Monaten, bei Stilllegung des Anschlusses zu diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Verwaltungsgebühren entstehen mit dem Ablesen der Messeinrichtung bzw. dem Einrichten des Münzzählers.

§ 29 Pflichtige, Fälligkeit

- (1) Beitrags-, gebühren- und erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Die Erbbauberechtigten sind anstelle des Grundstückseigentümers pflichtig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Beiträge, Gebühren und Grundstücksanschlusskosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 30 Umsatzsteuer

Soweit Ansprüche der Stadt der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten.

Teil IV – Mitteilungspflichten, Wasserverband-Gruppenwasserwerk Fritzlar - Homberg,

Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten

§ 31 Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt von den bisherigen und neuen Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer, die bauliche Veränderungen an der Wasserverbrauchsanlage vornehmen lassen wollen, haben dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen. Auf die Mitteilungspflicht nach § 4 Abs. 3 wird im Übrigen hingewiesen.
- (3) Die Anschlussnehmer haben das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 32 Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar - Homberg

- (1) Die Grundstücksanschlusskosten, die Benutzungsgebühren, die Vorauszahlungen nach § 26, die Verwaltungsgebühren und die Umsatzsteuer werden namens und im Auftrage der Stadt vom Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar – Homberg festgesetzt und eingezogen.
- (2) Die Bediensteten und Beauftragten des Wasserverbandes Gruppenwasserwerk sind den Beauftragten der Stadt gleichgestellt. Die Bediensteten des Wasserverbandes Gruppenwasserwerk Fritzlar – Homberg führen einen vom Wasserverband ausgestellten Dienstaussweis bei sich.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 seinen Trinkwasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 2 und 3 gestattet ist;
 2. § 4 Abs. 3 Satz 1 und § 31 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 3. § 4 Abs. 3 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz (= Wasserversorgungsanlage) eintreten kann;
 4. § 5 Abs. 2 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie (einschließlich der Messeinrichtung) einwirkt oder einwirken lässt;
 5. § 7 Abs. 3 Satz 1 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
 6. § 12 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von **2,50 Euro bis 50.000,00 Euro** geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen haben, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Allgemeine Wasserversorgungssatzung und die Wasserbeitrags- und –gebührensatzung außer Kraft.

(In der Fassung der 4. Änderung vom 28. Februar 2007)